



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Letschin für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.09.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festge- setzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	7.074.430	303.190	0	7.377.620
ordentliche Aufwendungen	7.495.320	198.710	0	7.694.030
außerordentliche Erträge	0	700	0	700
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	8.311.650	707.090	62.000	8.956.740
die Auszahlungen	8.801.310	378.010	62.000	9.117.320
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.071.450	265.190	0	6.336.640
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.399.010	198.710	0	6.597.720
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.800.200	441.900	62.000	2.180.100
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.240.200	179.300	62.000	2.357.500
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	440.000	0	0	440.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	162.100	0	0	162.100
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.



§ 4

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht verändert.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der gesetzliche Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2040 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen bleiben unverändert bestehen und sind bei der weiteren Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Letschin, den 25.10.2017

Böttcher
Bürgermeister